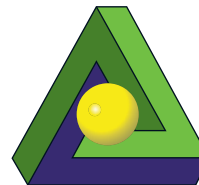


Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



MAG. URSULA GRÖSSING

Wirtschaftstreuhänderin | Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg



km-Gelder:
Kaum angehoben,
schon wieder
teilweise reduziert

Seite 2



Personalverrechnung:
ÖGK zur Mitarbei-
terprämie

Seite 4



Leichte Nutzfahr-
zeuge seit 1.7.
ohne NoVA!?

Seite 4

POST VOM FINANZAMT

Verpflichtende Umstellung auf elektronische Zustellung

Ab 3. September 2025 werden alle Schriftstücke an Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind, ausschließlich elektronisch über FinanzOnline zugestellt. Ein Ausstieg („Herausoptieren“) ist nicht mehr möglich.

Geänderte Gesetzeslage

Mit dem sog Budgetbegleitgesetz 2025 wurden im Frühsommer die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Wirksamkeit ab September 2025 geändert. So bekommen nun zahlreiche Unternehmer keine Finanzamtspost mehr vom Briefträger, sondern nur mehr elektronisch in das Postfach des FinanzOnline-Portals zugestellt.

PRAXISTIPP

Bitte prüfen Sie, ob Sie in Ihren FinanzOnline Stammdaten Ihre aktuelle Emailadresse eingetragen haben! Nur so ist sichergestellt, dass Sie bei Zugehen eines neuen Poststückes aktiv von diesem Umstand informiert werden, indem Sie eine entsprechende Email erhalten.

Und bei dieser Gelegenheit möchten wir auch auf die zahlreichen Betrugsversuche hinweisen, bei denen angeblich die Finanzverwaltung Ihre Bankdaten abverlangen würde ... Hier ist Vorsicht geboten! Die Finanzverwaltung versendet keine amtlichen Informationen oder Bescheide per Email, sondern stellt alle Nachrichten grundsätzlich nur im FinanzOnline-Portal zu. Steigen Sie daher immer nur in dieses abgesicherte Portal ein oder halten Sie Rücksprache mit der Kanzlei, falls Ihnen Dinge nicht korrekt erscheinen.

Wissenswertes:

- Rechtswirksam zugestellt ist ein Schriftstück, sobald es im Posteingang von FinanzOnline abrufbar ist.
- E-Mail-Benachrichtigungen informieren Sie über neue Eingänge - sofern Sie eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt und die Benachrichtigungsfunktion aktiviert haben.
- Vertretungsverhältnisse bleiben bestehen - Ihr Steuer-

berater erhält weiterhin die Zustellungen, sofern eine Zustellungsvollmacht vorliegt.

- Ausnahmen sind möglich, wenn eine elektronische Zustellung aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Tipps für FON-Benutzer:

- Loggen Sie sich regelmäßig in FinanzOnline ein.
- Prüfen und aktualisieren Sie Ihre E-Mail-Adresse.
- Aktivieren Sie die E-Mail-Benachrichtigung.
- Archivieren Sie zugestellte Dokumente außerhalb von FinanzOnline.
- Stellen Sie eine interne Weiterleitung bei Abwesenheiten sicher. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Verpflichtende Umstellung auf elektronische Zustellung	Seite 1
Handwerkerbonus - Zulassung Unternehmen aus EU-Staaten	Seite 2
km-Geld Änderung ab 1. Juli 2025	Seite 2
SV-Bonus bei Krebsvorsorge steuerfrei	Seite 3
Ausfälle im UID-Bestätigungsverfahren	ab Seite 3
ÖGK zur Mitarbeiterprämie 2025	Seite 4
Leichte Nutzfahrzeuge seit 1.7. ohne NoVA	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Neu: Auch Unternehmen aus anderen EU-Staaten zugelassen

Das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen wurde geändert, sodass die Arbeiten nicht unbedingt von einem inländischen Unternehmen ausgeführt werden müssen.

Um Bedenken gegen eine mögliche EU-Rechtswidrigkeit zu beseitigen hat der Gesetzgeber den Kreis der ausführenden Unternehmen erweitert. Die Handwerkerleistung kann daher von einem österreichischen Betrieb oder einem, der seinen Sitz in der EU oder im EWR-Raum hat, ausgeführt werden.

Arbeitsleistungen, die im Kalenderjahr 2025 erbracht werden, sind mit 20% der Arbeitskosten förderbar, maximal gibt es 1.500,- retour. Anträge können eingebracht werden unter www.handwerkerbonus.gv.at

Arbeitsleistungen, die über einen Versicherungsvertrag abgedeckt sind, können beim Handwerkerbonus nicht gefördert werden.

Wichtige Regeln für den Antrag:

- Der Skonto und jede andere **ausgenutzte Kostenreduktion** sind beim Förderbetrag zu berücksichtigen. Nur tatsächlich bezahlte Arbeitsleistungen können gefördert werden. Beispielsweise müssen bei einem Rabatt von 5 Prozent auf die Gesamtrechnung auch die Leistungsteile für die Arbeitsleistung um diese 5 Prozent reduziert werden.
- Jede Art von **Transportkosten oder Lieferkosten** sind nicht förderbar. Bitte beachten Sie die Formulierung „geliefert und montiert“ – die Montage muss separat (ohne „geliefert“) ausgewiesen sein um gefördert zu werden.
- Der **Rechnungsbetrag und der Zahlungsbetrag** müssen übereinstimmen. Nur was tatsächlich bezahlt wurde, kann auch gefördert werden.
- Der Betrag der **Arbeitsleistung** auf der Rechnung muss **nachvollziehbar** und eindeutig erkennbar sein.
- Der **Ort der Leistungserbringung** muss auf der Rechnung klar erkennbar sein und mit den Angaben im Antrag übereinstimmen.
- Der angegebene **Leistungszeitraum** darf nicht außerhalb des förderbaren Zeitraumes von 01. Jänner bis 31. Dezember 2025 liegen.
- Die **Rechnung** muss auf den **Antragsteller / die Antragstellerin** ausgestellt sein.

KM-GELDER

Kaum angehoben, schon wieder teilweise reduziert

Die sog Reisegebührevorschrift wurde zur Jahresmitte wieder geändert und gilt für Reisebewegungen seit 1. Juli 2025.

Reisegebührevorschrift des Bundes

Der amtliche Kilometergeld-Satz wurde mit Jahresanfang 2025 von 0,42 auf 0,50 Euro pro gefahrenen Kilometer angehoben – das alles steht in der sog **Reisegebührevorschrift**. Das war eine längst überfällige Inflationsanpassung. Neu war, dass dieser km-Geld-Satz vereinheitlicht wurde und daher immer mit 0,50 Euro angesetzt werden konnte, egal ob man mit einem Auto, einem Motorrad, einem Mofa oder einem Fahrrad unterwegs war. Diese Reisegebührevorschrift gilt für Bundesbedienstete und wird auch im Steuerrecht als Obergrenze für die steuerliche Berücksichtigung herangezogen und hat daher indirekte Auswirkungen auf das Steuerrecht.

Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung wird beim Kilometergeld jetzt wieder zwischen Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Motorfahräder und Motorräder unterschieden, wobei für letztere ein Betrag von 25 Cent festgesetzt wird. Das Kilometergeld für die Benützung von Fahrrädern beträgt ebenso 25 Cent.

Km-Geld-VO des BMF

Die maximale steuerfreie Jahreskilometergrenze gemäß ei-



ner seit Jahresanfang 2025 geltenden steuerrechtlichen **Km-Geld-Verordnung** liegt bei 30.000 km für motorbetriebene Fortbewegungsmittel. Für Fahrten mit dem Fahrrad wurde seit heuer eine verrechenbare steuerbegünstigte Obergrenze von 3.000 km jährlich eingeführt.

Bei den Tagesdiäten und Nächtigungsgeldern im Steuerrecht hat sich jetzt nichts mehr verändert.

Übersicht zum Km-Geld

Somit ergibt sich folgende Übersicht zum Kilometergeld:

Fahrzeug	Amtliches km-Geld in € je km	
	Ab 1.7.2025	von 1.1.2025 bis 30.6.2025
PKW	€ 0,50	€ 0,50
für jeden Mitfahrer	€ 0,15	€ 0,15
Motorfahräder und Motorräder	€ 0,25	€ 0,50
Fahrräder	€ 0,25	€ 0,50

Neu: Steuerfreier SVS-Bonus bei Krebsvorsorge

Die SVS setzt mit einem steuerfreien Bonus von 100,- Anreize für Vorsorgemaßnahmen. Profitieren Sie also doppelt von der Krebs-Vorsorge! Aber auch „Klassiker“ der SVS bringen nebenbei finanzielle Vorteile.

Krebs-Vorsorge im Jahr 2025

Fast 45.000 Menschen in Österreich erkranken jedes Jahr an Krebs – Tendenz steigend. Damit häufige Krebsarten bereits in frühen Stadien entdeckt und behandelt werden können, ist die regelmäßige Krebs-Vorsorge unerlässlich.

Jährlich wechselnde Schwerpunktaktionen sollen den Vorsorgegedanken weiter forcieren. Mit der Gesundheitsaktion 2025 „Gemeinsam gegen Krebs“ schafft die SVS bewusst einen Anreiz für die Teilnahme an der Krebs-Vorsorge.

Alle SVS-Kunden, die im Jahr 2025 bei der SVS krankenversichert sind und zur Krebs-Vorsorge gehen, erhalten im Rahmen der Gesundheitsaktion 2025 „Gemeinsam gegen Krebs“ einen einmaligen Gesundheitsbonus in der Höhe von 100,-.

Konkret wird der Bonus Versicherten und anspruchsberechtigten Angehörigen ausbezahlt, die im Zeitraum von 01.01. bis 31.12.2025 zumindest eine Krebs-Vorsorge-Untersuchung zu folgenden Schwerpunkten absolvieren: Hautkrebs-, Prostatakrebs-, Gebärmutterhalskrebs- oder Darmkrebs-Vorsorge

bzw. Brustkrebsfrüherkennung.

Halber Selbstbehalt bei Gesundheitscheck

Schon seit längerer Zeit gibt es bei der SVS die Aktion „Selbständig Gesund“ – das bringt nicht nur Vorbeugemaßnahmen, um gesund zu bleiben, sondern auch eine Halbierung des SVS-Selbstbehaltes mit sich. Hier hat jeder Unternehmer die Möglichkeit, diese Kosten zu halbieren und **nur 10% anstatt 20% Selbstbehalt bei der SVS** für alle (zahn-)ärztlichen Behandlungen zu erreichen.

Gemeinsames Ziel der SVS und Ärzte ist es, Gewerbetreibende und Neue Selbständige dabei zu unterstützen, möglichst lange gesund zu bleiben und beschwerdefrei zu leben.

Der Gesundheitscheck (= Vorsorgeuntersuchung, VU) bietet sich an, um gemeinsam mit dem Haus- und Vertrauensarzt ein individuelles, auf jeden Einzelnen abgestimmtes Programm zu erarbeiten, das entweder „Gesundheit erhalten“ oder „Gesundheit verbessern“ lautet.

Zu allen fünf Parametern bespricht der Arzt gemeinsam mit dem Patienten Gesundheitsziele, die auf den Erhalt oder eine Verbesserung der erhobenen Werte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abzielen.

Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes (mindestens sechs Monate) gibt es ein Evaluierungsgespräch, bei dem überprüft wird, ob die Gesundheitsziele auch erreicht wurden. Die Untersuchung ist kostenlos, sofern Sie einen SVS-Vertragsarzt oder einen Wahlarzt mit VU-Vertrag aufsuchen.

Durch die eigene, aktive Teilnahme an dem Programm und die Erreichung der Gesundheitsziele, wird nach Antragstellung (frühestens nach sechs Monaten) der Selbstbehalt um die Hälfte reduziert. Neue Gesundheitsziele werden besprochen, die dann im Rahmen von zukünftigen Evaluierungsgesprächen überprüft werden. Sind alle Gesundheitsziele umgesetzt, ist die nächste Untersuchung dann – abhängig vom Alter – erst nach zwei bis drei Jahren fällig. Die SVS wird Sie rechtzeitig daran erinnern, sodass Sie den Termin nicht vergessen können. ■

PRAXISPROBLEM

Ausfälle im UID-Bestätigungsverfahren

Das BMF hat kürzlich ein Rundschreiben an alle Steuerberater wegen massiver Ausfälle beim UID-Bestätigungsverfahren im FinanzOnline herausgegeben.

Aufgrund der zuletzt stark angestiegenen UID-Abfragen im Bestätigungsverfahren über das Webservice von FinanzOnline kommt es regelmäßig zu Systemüberlastungen und diese führen zu Ausfällen im UID-Bestätigungsverfahren.

Immer mehr Unternehmen verwenden Programme, die diese UID-Abfragen in großer Menge ermöglichen. Dadurch haben sich die UID-Abfragen im letzten halben Jahr mehr als verdoppelt (täglich über 1 Mio Abfragen). Mit einem weiteren Anstieg der Abfragen ist zu rechnen. Diese Systemüberlastung tritt nicht nur auf der BMF-Seite, sondern auch bei den anderen Mitgliedstaaten, von denen die UID-Abfragen beantwortet werden, auf.

Es wurde festgestellt, dass FinanzOnline-Anwender oft mehrmals täglich den gesamten UID- Bestand abfragen, obwohl das in dieser Häufigkeit nicht erforderlich ist. Die Gültigkeit einer UID-Nummer ändert sich am gleichen Tag nicht.

UID-Bestätigungen sollen nur zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, wenn innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferungen bzw sonstige Leistungen an Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden und nicht auf Vorrat.

Ein permanentes Abfragen aller UID-Nummern im Datenbestand entspricht nicht dem fairen Nutzungsverhalten und

Fortsetzung auf Seite 4

führt zu Blockaden im Bestätigungsverfahren. Weiters ist die Abfrage von österreichischen UID-Nummern im Bestätigungsverfahren laut BMF nicht erforderlich.

Es wird daher dringend ersucht, die Abfragen von unnötigen UID-Bestätigungen zu unterlassen, um Wirtschaftsbeteiligte nicht daran zu hindern, unbedingt erforderliche Bestätigungen von UID-Nummern einzuholen.

PERSONALVERRECHNUNG

ÖGK zur Mitarbeiterprämie 2025

Nun hat auch die ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse) zum Thema Mitarbeiterprämie 2025 Stellung genommen. Für diese Prämie gibt es lediglich eine Lohnsteuerbefreiung!



Bereits in der letzten Ausgabe haben wir darüber berichtet, dass der Gesetzgeber für die Jahr 2025 und 2026 wieder eine begünstigte Prämienmöglichkeit geschaffen hat. Allerdings nicht mehr so großzügig wie in den vergangenen Jahren. Die neue Prämie ist nur mehr von der Lohnsteuer befreit. Die Lohnnebenkosten und die Sozialversicherungsbeiträge werden hingegen fällig.

Im Gegensatz zur Mitarbeiterprämie 2024 ist für die Steuerfreiheit das Gruppenmerkmal nicht mehr ausschlaggebend, sofern die Unterscheidung betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt ist. Darüber hinaus muss die Zahlung nicht auf Basis einer lohngestaltenden Vorschrift erfolgen.

Der Gesetzgeber hat für die Mitarbeiterprämie keine SV-Beitragsbefreiung vorgesehen. Die Mitarbeiterprämie ist daher beitragspflichtig. Ob es sich um einen laufenden Bezug oder eine Sonderzahlung handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In den Vorjahren steuer- und beitragsfrei ausbezahlte Mitarbeiterprämien bzw. Teuerungsprämien führen nicht automatisch zur Qualifizierung der Mitarbeiterprämie 2025 als Sonderzahlung. ■

NORMVERBRAUCHSABGABE

Leichte Nutzfahrzeuge seit 1.7. ohne NoVA !?

Im Jahr 2021 wurde die NoVA-Pflicht für leichte Nutzfahrzeuge eingeführt und nun – vier Jahre später – wieder abgeschafft. Für Vorführ-Kfz und Tageszulassungen bereitet die Grundregel Probleme, wonach die Rechtslage maßgeblich ist, die im Zeitpunkt der Erstanmeldung gegolten hat.



Vor mehr als 30 Jahren wurde die NoVA als Steuer für neue Motorräder und PKW gedacht, weil es vorher mitunter für diese Waren den erhöhten Umsatzsteuer-Satz gab (sog. Luxus-USt). Im Juli 2021 erfolgte damals eine Ausweitung der NoVA-Pflicht auf leichte Nutzfahrzeuge mit bis max 3,5 t Gesamtgewicht (Fahrzeugklasse N1, das sind vor allem Kleintransporter (Kastenwägen und Pick-ups). Der Gesetzgeber wollte nur jene Kfz von dieser Steuer befreien, die **überwiegend zur Güterbeförderung** verwendet werden.

Kraftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen, die zwischen vier und neun Sitzplätze haben und daher grundsätzlich ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur **Personenbeförderung** bestimmt sind, unterliegen weiterhin der NoVA.

Es müssen daher Kriterien gefunden werden, um eine Abgrenzung zwischen der Güterbeförderung und der Personenbeförderung zu finden. Und hier war das BMF recht findig und hat eine lange Liste mit Abgrenzungspunkten veröffentlicht. Kleinbusse bleiben weiterhin NoVA-pflichtig. Hingegen sind typische Kastenwägen und Pick-ups mit Einzelkabine jetzt ohne NoVA, wenn und weil max drei Sitzplätze vorhanden sind.

Schwieriger wird es bei zwei Sitzreihen, diese sind schon mal „verdächtig“ für eine NoVA-pflichtige Personenbeförderung, letztlich kommt es laut BMF darauf an, ob eine „einfache Ausstattung“ vorliegt oder nicht. Steuerlich benachteiligt sind demnach Kfz, wenn sie ein Panoramadach oder getönte Scheiben ab der B-Säule haben. Auch ein permanenter Allradantrieb oder elektrische (Schiebe-)Türen sind „nicht gut“.

Die NoVA wird bei der erstmaligen Zulassung eines Kfz in Österreich ausgelöst. Sollten Sie sich daher mit dem Gedanken tragen, ein leichtes Nutzfahrzeug zu kaufen, dann sollten Sie die konkrete Ausstattung genau überdenken. ■